



Gemeinde Spardorf
Landkreis Erlangen-Höchstadt

**Flächennutzungsplan, 8. Änderung im Parallelverfahren
zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 23/1 „Sondergebiet Grundschule/Sportplatz“**

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf vom 06.08.2021

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Planungsträger: Gemeinde Spardorf
vertreten durch
den ersten Bürgermeister Andreas Wasielewski

Erlanger Str. 40
91080 Uttenreuth

Planverfasser: **TB|MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: Rainer Brahm
Landschaftsarchitekt ByAK

Nicolas Schmelter
B. Sc. Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Planstand Vorentwurf vom 06.08.2021

Nürnberg, 06.08.2021
TB|MARKERT

Spardorf, _____
Gemeinde Spardorf

Rainer Brahm

Andreas Wasielewski
1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	4
A.1	Anlass und Erfordernis	4
A.2	Ziele und Zwecke.....	4
A.3	Verfahren.....	4
A.4	Ausgangssituation	4
A.4.1	Lage im Stadtgebiet.....	4
A.4.2	Städtebauliche Bestandsanalyse	5
A.4.3	Kampfmittel und Altlasten	5
A.5	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen.....	5
A.5.1	Übergeordnete Planungen.....	5
A.5.2	Rechtsverbindlicher Bebauungsplan.....	9
A.5.3	Naturschutzrecht	9
A.5.4	Waldrecht	9
A.5.5	Wasserhaushalt.....	10
A.5.6	Immissionsschutz	10
A.5.7	Denkmalschutz	10
A.6	Änderung des Flächennutzungsplanes	10
A.6.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	10
A.6.2	Nutzungsänderung, Änderungsdarstellung	10
A.6.3	Nachrichtliche Übernahmen.....	10
A.6.4	Hochwasser und Starkregenereignisse.....	11
A.6.5	Interkommunale Abstimmung	11
A.6.6	Flächenbilanz	12
B	Umweltbericht	13
B.1	Einleitung.....	13
B.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	13
B.1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	13
B.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	16
B.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	16
B.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
B.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	21
B.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
B.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung	21
B.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	22
B.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	22
B.6	Zusätzliche Angaben	22
B.6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	22
B.6.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	22
B.6.3	Referenzliste mit Quellen.....	22
B.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	23
C	Rechtsgrundlagen	25
D	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	25

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Das bestehende Gebäude der Grundschule Spardorf stammt aus den 1970er Jahren und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zugleich ist ein Zuwachs an Schülern zu erwarten. Um den zukünftigen Grundschulplatzbedarf abzudecken, soll das derzeitige Grundschulgebäude abgerissen werden und ein neues Gebäude, welches den zukünftigen Bedarf decken soll, errichtet werden. Im Zuge des Verfahrens wird der bestehende Sportplatz teilweise überplant. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit innerhalb des Geltungsgebietes einen neuen Sportplatz zu errichten.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Bildungseinrichtungen nehmen hier eine wichtige Funktion ein. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. B 23/1 stehen der Realisierung des Vorhabens entgegen. Um den Schulstandort Spardorf zu stärken, auszubauen und für die Zukunft zu sichern, wird daher eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Auch den Belangen der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB wird Rechnung getragen, da die Weiterentwicklung und Vorhaltung von Bildungseinrichtungen auch der Qualifikation künftiger Arbeitskräfte dienen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

A.2 Ziele und Zwecke

Ziele der Bebauungsplanänderung bzw. der Flächennutzungsplanänderung sind die Ermöglichung eines Neubaus für die Grundschule Spardorf und die Sicherung und Weiterentwicklung des Schulstandorts sowie die Anlage eines modernen Sportplatzes.

A.3 Verfahren

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. S23/1 „Sondergebiet Grundschule/Sportplatz“.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet

Die geplante Fläche liegt im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Spardorf und teilweise im bereits bestehenden Bebauungsplan „Schulzentrum“. In näherer südlicher Umgebung des zu ersetzenden Grundschulgebäudes, befinden sich die Ernst-Penzoldt Mittelschule und das Emil-von-Behring-Gymnasiums. In südwestlicher Richtung befindet sich zudem das sonderpädagogische Förderzentrum Erich-Kästner-Schule. Der Geltungsbereich grenzt westlich an ein bestehendes Siedlungsgebiet. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an Waldflächen.

Alle Grundstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich in öffentlichem Eigentum (Landkreis Erlangen-Höchstadt oder Stadtschulzentrum Erlangen-Ost, Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis).

A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

Zurzeit befinden sich zwei Gebäude (Grundschule und Kinderhaus Buntspecht), typische befestigte Außenräume (z.B. Pausenhof) und Verkehrsinfrastruktur im östlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Sportplatz befindet sich zentral im Gebiet. Im Westen befinden sich Waldflächen. Richtung Norden, Süden und Westen ist der gesamte Geltungsbereich von Waldflächen umschlossen. Im Osten grenzt das Gebiet an bestehende Siedlungsflächen an. Das Gebiet ist über die Schulstraße bereits gut erschlossen. Ca. 100 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich das Gelände der Ernst-Penzoldt Mittelschule und des Emil-von-Behring Gymnasiums.

A.4.3 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Werden im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt, ist umgehend das Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren und deren Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise zu befolgen.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Altdeponie. Die Altdeponie befindet sich in etwa 120 Metern Entfernung von den für die schulische Nutzung vorgesehen bzw. bereits heute durch die Schule genutzten Flächen.

Diese wurde Anfang 1993 im Rahmen einer orientierenden Altlastenuntersuchung unterzogen. Probebohrungen ergaben eine Versetzung des Materials mit Hausmüll. Die Beschaffenheit der Deponiesohle sowie die Mächtigkeit der Ablagerung ließ sich nicht feststellen. Bei der Untersuchung fanden sich erkundungsrelevante Gehalte an aromatischen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, eine Sanierungsrelevanz bestand lt. damaligen Gutachten nicht. Die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze wurden hierbei nicht untersucht. Derzeit sind keine weiteren Kenntnisse über negative Änderungen im Umfeld des Altlastenstandorts bekannt. Ein erhöhter Schadstoffanteil im Grundwasser ist nicht bekannt.

Ein Hinweis auf Kampfmittel im Änderungsbereich oder angrenzend besteht nicht.

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Übergeordnete Planungen

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP)

Betroffene Ziele und Grundsätze des LEP:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

2. Raumstruktur

2.2.7 (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten [...]

3. Siedlungsstruktur

3.1 (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.2 (G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

(Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.

8.3 Bildung

8.3.1 (Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

A.5.1.2 Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

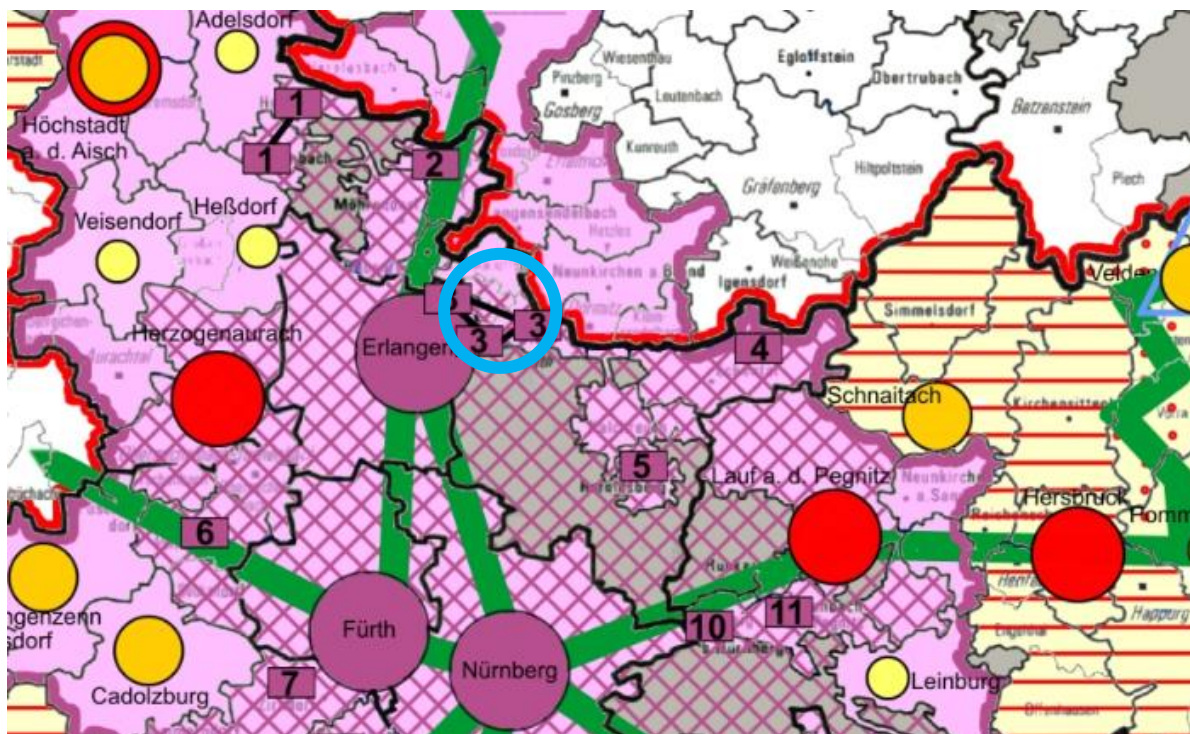


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

Im Regionalplan (7) Industrieregion Mittelfranken wird das Spardorfer Gemeindegebiet als Teil des Siedlungsschwerpunktes Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen dargestellt.

1 Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg

1.6 Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen

2 Raumstruktur

2.1.3 Der notwendige Ausbau der Infrastruktur soll weiter vorangetrieben werden und zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen. Die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll sich in allen Teilräumen verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene orientieren. Auf eine günstigere Zuordnung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen soll hingewirkt werden.

2.2.2.3 Siedlungsschwerpunkte

In den Siedlungsschwerpunkten Baiersdorf, Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Hemhofen/Röttenbach und Veitsbronn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiterentwickelt werden.

5 Wirtschaft

5.4.4. Forstwirtschaft

5.4.4.1 (Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

(G) Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitergehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden.

5.4.4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.4.3 Sport

8.4.3.1 Allgemeine Sportanlagen

In allen Gemeinden der Region soll auf eine bessere Versorgung mit allgemeinen Sportanlagen hingewirkt werden.

A.5.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 7.Änderung mit Änderungsbereich (Orange umrandet)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Spardorf wird der Änderungsbe-
reich zum einen Teil als Fläche für Gemeinbedarf, zum anderen Teil als Wald dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennut-
zungsplan entwickeln somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die
Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

A.5.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

In dem für den betrachteten Bereich geltenden Bebauungsplan „Schulzentrum“, rechtsver-
bindlich seit 16.03.1972, liegt der geplante Neubau des Schulgebäudes außerhalb der fest-
gelegten Baugrenze.

A.5.3 Naturschutzrecht

Das Plangebiet sowie seine unmittelbare Umgebung liegen außerhalb von nach nationalem
und internationalem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutz-
gebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturpark bzw. FFH- oder SPA-Gebiete). Das
nächstgelegene Vogelschutzgebiet-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (6533-471) befindet
sich in etwa 1,3 km Entfernung.

A.5.4 Waldrecht

Das BWaldG und das BayWaldG dient dem Erhalt und der erforderlichenfalls notwendigen
Vermehrung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustands des Walds.

Der Bayerische Wald ist Teil der natürlichen Lebensgrundlage und weist Bedeutung für den
Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild
auf. Diese Leistungen sind für die Allgemeinheit durch unter anderem eine nachhaltige Be-
wirtschaftung dauerhaft zu erhalten.

Als Wald wird laut BWaldG § 2 Abs. 2 Satz 1 und BayWaldG Art. 2 Abs 1 jede mit Forst-
und Waldbäumen bestockte Fläche bezeichnet.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahren ersetzt der Bebauungsplan nach Art. 9 Abs 8
BayWaldG die Erteilung einer Rodungserlaubnis so weit sinngemäß die Vorgaben des Art.
9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG beachtet werden.

Zu rodender Wald der im Verdichtungsraum Nürnberg/Erlangen/Fürth liegt, oder dem der
Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung zuweist ist durch eine flächengleiche Auf-
forstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Erlangen/Fürth auszugleichen.

Entsprechend des BayWaldG ist für eine notwendige Ersatzaufforstung eine Erstauffor-
stungsgenehmigung einzuholen und mindestens 20 % standortheimische sowie dem Stand-
ort angepasste Baumarten zu pflanzen. Die Zuordnung der Ersatzaufforstung für die Ro-
dung von Gehölzen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

A.5.5 Wasserhaushalt

Im Planungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 500 m südlich verläuft die Schwabach, deren Bereich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Im Planungsgebiet selbst ist nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete „Spardorf“ (2210633200090) und „Erlangen-Ost Buckenhofener Forst (gemeindefrei)“ (2210643200064) liegen etwa 1 km nordwestlich und südlich des Geltungsbereichs.

A.5.6 Immissionsschutz

Im Plangebiet können durch die angrenzenden Straßen temporär in geringem Umfang Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Lärmimmissionen werden weiterhin durch die schulischen und sportlichen Nutzungen verursacht.

A.5.7 Denkmalschutz

Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

Ca. 150 m nördlich der Planung befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung der Urnenfelderzeit (D-5-6332-0178).

A.6 Änderung des Flächennutzungsplanes

A.6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von ungefähr 2,01 ha, umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 89/1, 89/2 und 89/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr.89, 90, 91/2 und 100, Gemarkung Spardorf.

A.6.2 Nutzungsänderung, Änderungsdarstellung

Die vormals als Fläche für Gemeinbedarf und Wald dargestellte Fläche, wird nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grundschule/Sportplatz“ dargestellt. Dies sichert die Möglichkeit zum Neubau des Schulgebäudes und somit den langfristigen Bestand der Grundschule Spardorf. Gründe für die Darstellung als Sonderbaufläche anstelle einer Gemeinbedarfsfläche liegen im Wesentlichen in der Ausdehnung des „Schulcampusses“ im Zusammenspiel mit den angrenzenden Bildungseinrichtungen, die zusammengenommen einen eigenständigen Quartierscharakter bilden.

Weiterhin erfolgt eine Änderung der dargestellten Waldflächen. Für zu rodenden Wald sind flächengleiche Ersatzaufforstungen vorzusehen; eine entsprechende Zuordnung von Ersatzaufforstungsflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

A.6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Altdeponie. Anfang der 90er Jahre wurden für diese Altlast orientierende Untersuchungen durchgeführt. Bei Probebohrungen wurde festgestellt, dass das deponierte Material mit Hausmüll versetzt ist. Die Beschaffenheit der Deponiesohle sowie die Mächtigkeit der Ablagerung ließ sich nicht feststellen. Eine Sanierungsrelevanz bestand nicht. Derzeit sind keine weiteren Kenntnisse über negative Ände-

rungen im Umfeld des Altlastenstandorts bekannt. Ein erhöhter Schadstoffanteil im Grundwasser ist nicht bekannt.

A.6.4 Hochwasser und Starkregenereignisse

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des[...] Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen.

Die Betrachtung des Themas Hochwasser und Starkregenereignisse erfolgte im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens anhand der Arbeitshilfe *Hochwasser- und Starkregenereignisse in der Bauleitplanung*¹.

Das Plangebiet befindet sich fernab von Gewässern und liegt nicht innerhalb gesicherter oder faktischer Überschwemmungsgebiete. Eine Gefährdung durch Hochwasser ist demnach nicht gegeben. Auch liegen der Gemeinde keine Erkenntnisse aus früheren Überflutungen durch Starkregenereignissen vor. Im Plangebiet bestehen derzeit keine Mulden, in denen eine Ansammlung von Niederschlagswasser möglich ist. Angrenzende Baugebiete, die ein Ableiten von Niederschlagswasser in die zu überplanende Fläche verursachen, sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein erhöhtes Risiko für Schäden aus Starkregenereignissen kann hier nicht erkannt werden.

Weiterhin können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude getroffen werden, die es ermöglichen, Hauseingänge oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche zu errichten.

A.6.5 Interkommunale Abstimmung

Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Der Schulstandort Spardorf hat mit seinen Bildungseinrichtungen auch relevante Bedeutung und Funktion als Beschulungsangebot für Kinder und Jugendliche in den umliegenden Gemeinden. Durch die Sicherung und den Ausbau dieses Standortes erscheinen die Belange der Nachbargemeinden damit im Zuge der interkommunalen Abstimmung der Planung als mit ausreichendem Gewicht berücksichtigt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Schuleinrichtungen mit dem Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ einen interkommunalen Träger haben.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe, Stand August 2019
Gemeinde Spardorf
Flächennutzungsplan, 8. Änderung, Vorentwurf vom 06.08.2021
Begründung mit Umweltbericht

A.6.6 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Grundschule/Sportplatz“	15.577 m ²	77%
Fläche für Wald	3.120 m ²	16%
Straßenverkehrsfläche	1.459 m ²	7%
Fläche gesamt	20.156 m²	100%

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die Gemeinde Spardorf plant westlich der Buckenhofer Str. die Modernisierung des Schulgeländes der Grundschule Spardorf, da die Standards der bestehenden baulichen Anlagen veraltet sind, ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen geplant. Darüber hinaus reichen die aktuellen Kapazitäten der Grundschule nicht mehr aus um den Bedarf an Grundschulplätzen zu decken.

Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. S 23/1 „Sondergebiet Grundschule/Sportplatz“, 5. Änderung aufgestellt, der einen Geltungsbereich mit einer Fläche von 2,02 ha umfasst. In weiterer Folge ist durch die Nutzungsänderung eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist der Neubau von Grundschuleinrichtungen gekoppelt mit der Verlegung des im Gebiet befindlichen Sportplatzes. Dabei sollen die städtebaulichen Strukturen der bestehenden Gemeinbedarfsfläche fortgeführt werden. Der durch die angrenzenden Waldflächen bestehende Naherholungsfaktor wird durch geeignete Festsetzungen gesichert.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 89, 89/1, 89/2, 89/3 und 89/4 sowie Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 90 Gemarkung Spardorf. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist der Neubau eines Schulgebäudes und der Abriss des alten Grundschulgebäudes Sportplatzes vorgesehen. Außerdem soll der aktuelle Sportplatz nach Südwesten verlegt werden. Das geplante Sondergebiet wird über die Schulstraße erschlossen. Für das Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- **BauGB**
insb. Belange des Umweltschutzes, § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2a Satz 2 Nr. 2 i. V. m. mit § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB (Umweltbericht)
 - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) durch vorliegenden Umweltbericht

- Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
- Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- **BNatSchG**
insb. § 14 i. V. m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
sowie
BayNatSchG
insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind und der Bereich durch die Nutzung als Pausenhof und Spielplatz bereits anthropogen vorbelastet ist. Aufgrund der Regelungen des BayWaldG i. V. m. d. Regionalplan Ziffer 5.4.4.2 erfolgt ein flächenhafter Ausgleich der zu rodenden Gehölze.
 - Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung
- **BlmSchG**
insb. i. V. m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
 - Wahl eines konfliktarmen, bereits vorbelasteten Standortes
- **BBodSchG**
insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
 - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Gymnasium/Sporthalle“ stellt ein geringes Potenzial für die Verursachung von Altlasten dar. Die Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen erhält die Versickerungsfähigkeit des Bodens und bietet den Bodenlebewesen weiterhin nutzbaren Lebensraum.
 - Westlich des Plangebiets befindet sich eine alte Deponie.
- **WHG**
insb. Kapitel 3, Abschnitt 2 „Abwasserbeseitigung“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
sowie
Bayerisches Wassergesetz

- Es sind keine Oberflächengewässer betroffen oder direkt beeinträchtigt.
- Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- **BayDschG**
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
 - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern
- **BWaldG**
 - Schutz des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für die Umwelt
- **BayWaldG**
 - Besondere Bedeutung des Bayerischen Waldes für den Schutz des Klimas, Wasser, Luft und Boden, Flora und Fauna, Landschaft und den Naturhaushalt
 - Erhalt der Waldflächen und flächengleicher Ersatz bei Rodung

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb oder im Umfeld des Planungsgebietes. Der Planungsraum liegt außerhalb von Bereichen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (6533-471) stehen. Demnach besteht keine Betroffenheit.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-29 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Region Nürnberg (7)

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Nürnberg (7) sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.5.1.1, A.5.1.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Zu beachten ist besonders das Trenngrün zwischen dem Schulkomplex und dem Wohngebiet nördlich sowie das Trenngrün im Bereich des Tennenbachs, welches das Zusammenwachsen von Spardorf und Uttenreuth verhindern soll. Des Weiteren liegt südlich ein Regionaler Grünzug, der Siedlungsräume gliedern und das Bioklima verbessern sowie zur Erholungsvorsorge beitragen soll. Weiterhin ist das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet südlich und nördlich von Spardorf zu nennen.

Aufgrund der Festlegungen des Regionalplans Ziff. 5.4.4 soll die Waldfläche (Art. 2 BayWaldG) im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten bleiben. Rodungen

müssen in diesem Bereich durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung an einer beliebigen anderen Stelle im Verdichtungsraum erfolgen.

B.1.2.5 Sonstige Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nach dem ABSP des Landkreises Erlangen-Höchstadt (Bearbeitungsstand März 2001) innerhalb der naturräumlichen Einheit „Sandgebiete östlich der Rednitz-/Regnitz-Achse“ (113-F). Es liegt außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

Die Waldflächen des Plangebietes sind laut Waldfunktionskarte der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth als regionaler Klimaschutzwald sowie als Erholungswald ausgewiesen.

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,02 ha. Derzeit wird das Plangebiet größtenteils als Schulgelände mit Sportplatz genutzt. Die östliche Hälfte des Plangebietes ist bereits aufgrund der Nutzung als Grundschule mit seinen typischen Außenräumen stark versiegelt. Die westliche Hälfte des Plangebietes wird aktuell als Sportplatz genutzt und ist nicht versiegelt. Des Weiteren befindet sich im Westen eine unversiegelte Waldfläche.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet weist im Westen einen hohen Anteil wertgebender Gehölzbestände mittlerer Ausprägung auf, deren Klimaschutzfunktion im Zusammenhang mit den angrenzenden belasteten Siedlungsgebieten von hoher Bedeutung ist. Darüber hinaus sind im Bereich des bebauten Schulgeländes vereinzelt Solitärgehölze vorzufinden.

Der Vorhabenraum wird von Norden und Osten von bestehenden Siedlungsgebieten, Gebäuden und Straßen begrenzt. Daher ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen.

Vorbelastungen: Durch die Nähe zu bestehenden Siedlungsgebieten und zur Buckenhofer Straße bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Aufgrund der Verkehrsstraßen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

Das Ausgangsgestein ist geprägt durch Flug- und Terrassensand des Quartärs. Beim Planungsgebiet handelt es sich laut Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) um besiedelte Flächen mit anthropogen überprägten Bodenformen und einem Versiegelungsgrad von mind. 70 %. Aufgrund dessen ist die Fläche bodenkundlich nicht differenziert worden. Der Boden ist stellenweise versiegelt und durch die anthropogene Nutzung als Schule vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die Versiegelung teilweise eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf der benachbarten Buckenhofer Straße, die in das Planungsgebiet eingetragen werden, sowie durch den im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht stattfindende Winterdienst auf dem Schulgelände. Zudem kann das im Winter auf den umliegenden Straßen verteilte Streusalz, z. B. über Sprühnebel, in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Altdeponie. Zu dieser wurde Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrtausends eine Untersuchung durchgeführt. Es wurden durch Probebohrungen die Eigenschaften des deponierten Materials festgestellt. Dabei wurde festgestellt, dass das Material mit Hausmüll versetzt ist. Die Beschaffenheit der Deponie-sole sowie die Mächtigkeit der Ablagerung ließ sich nicht feststellen. Eine Sanierungsrelevanz bestand nicht. Derzeit sind keine weiteren Kenntnisse über negative Änderungen im Umfeld des Altlastenstandorts bekannt. Ein erhöhter Schadstoffanteil im Grundwasser ist nicht bekannt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Planungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 350 m südlich verläuft die Schwabach, deren Bereich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Im Planungsgebiet selbst ist nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete „Spardorf“ (2210633200090) und „Erlangen-Ost Buckenhofer Forst (gemeindefrei)“ (2210643200064) liegen etwa 1,05 km nordwestlich und südlich des Geltungsbereichs.

Der Planungsraum ist stellenweise versiegelt. Dort kann sich der Einfluss des Wassers durch beispielsweise Starkregenereignisse auf die Nutzungen auswirken. Das Schutzgut ist durch die Versiegelungen vorbelastet. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Planung von begrünten Dachflächen kann Niederschlagswasser gespeichert werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Die Gehölzbestände im Westen sind für die Frischluftproduktion von hoher Bedeutung.

Der Wald besitzt eine Filterfunktion und ist in der Lage der Luft Schafstoffe zu entziehen. Er mindert schädliche oder belastenden Immissionen aus dem Verkehr und der Wirtschaft. Hier sind besonders Aerosole, Stäube und Gase zu nennen. Besonders Stickoxide, Feinstaub und Ozon. Besonders effektiv filtern stufig aufgebaute immergrüne Nadelbaumbestände Schadstoffe.

Im Bereich der Neuplanung der Grundschule liegt der aktuell genutzte Sportplatz. Die Fläche ist mit typischen Strapazierrasen bepflanzt.

Durch die Nähe zur Buckenhofer Straße sind lufthygienische Vorbelastungen im Planungsgebiet vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Das Gelände ist Richtung Südosten geneigt, im Bereich des bestehenden Schulgeländes ist es nahezu eben. Der Planungsraum wird landschaftlich durch die im Norden und Westen vorhandenen Bäume bereichert. Diese gehen im Westen in einen landschaftlich reizvollen Wald über. Darüber hinaus ist die Umgebung des Plangebietes durch die Siedlungsstrukturen und vorhandene Verkehrswege vorbelastet.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer bis mittlerer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Bereich des Plangebietes. Außerdem sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung ist vor allem die im Plangebiet beginnende Waldfläche geeignet. Diese hat zudem aufgrund ihrer Funktion als Schadstofffilter gesundheitsfördernde Eigenschaften auf das Stadtklima. Weiterhin ist sie als regionaler Klimaschutzwald und Erholungswald gemäß Waldfunktionskarte von Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch den Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehr der Buckenhofer Straße.

Der Planungsraum ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit der Planung gehen Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i sowie j BauGB einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem die Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB. Diese Wirkungsbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Die bauliche Entwicklung findet auf einer stellenweise vorbelasteten Fläche statt, die bereits teilweise versiegelt ist. Durch die teilweise Neudarstellung von Waldflächen als Sonderbauflächen „Grundschule/Sportplatz“ wird eine zusätzliche Überbauung ermöglicht bzw. vorbereitet.

Die Flächenversiegelung verursacht verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die in den nachfolgenden Kapiteln beim jeweiligen Schutzgut erläutert werden.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung und der Umnutzung von Waldflächen als Sonderbaufläche „Grundschule/Sportplatz“ kann die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren gehen. Die vorkommenden Arten finden jedoch in der Umgebung Ersatzlebensräume.

Durch den entstehenden Betriebslärm der Sonderbaufläche kann es zu Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Die Erhaltung wertgebender Gehölze sowie eine Durchgrünung bewirkt eine Minderung der Eingriffe für das Schutzgut. Verschiedene anpassungsfähige Vogelarten werden auch innerhalb des Schulgeländes geeignete Habitatstrukturen finden und in das Gebiet zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.4 Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage,

Gemeinde Spardorf

Flächennutzungsplan, 8. Änderung, Vorentwurf vom 06.08.2021

Begründung mit Umweltbericht

für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Mit einer Grundflächenzahl von 0,6 ist der Versiegelungsgrad als mittel bis hoch einzustufen. Die Böden sind durch die derzeitige gemeindliche Nutzung bereits stellenweise anthropogen überprägt.

Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.6 Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Die Rodung der bestehenden Waldfläche kann sich negativ auf die Frischluftentstehung auswirken.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.7 Landschaft

Das Plangebiet wird einen Teilbereich des Ortsrandes von Spardorf bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch das Schulgelände und die Gehölzstrukturen im Norden und Westen geprägt. Durch die Erweiterung des bestehenden Schulgeländes in Richtung einer Waldfläche wird sich der Anblick der Ortschaft von der Landschaft aus kaum verändern. Es handelt sich nicht um Gebiete, die für das Landschaftserleben von hoher Bedeutung sind.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Von der Änderungsplanung ist als Erholungsraum der Wald betroffen. Durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Teilflächen des Waldbestandes erhalten werden. Die Erneuerung des Schulgeländes wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen als unverträglich geltenden Lärmemissionen zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Änderungsplanung nicht durchgeführt werden, würden die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans weiterhin bestehen. Die derzeitigen Nutzungen als Wald und Gemeinbedarfsfläche würden fortgesetzt werden. Wird die Planung nicht realisiert, müsste auf dem Bestandsgrundstück ein Neubau realisiert werden. Dies würde für die Dauer der Bauarbeiten einen Ausweichstandort erfordern und könnte je nach Beschaffenheit der baulichen Anlagen zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Schutzgüter führen.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Gebietes im Anschluss an das bestehende Schulgelände. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren zu beschreiben und ggf. festzusetzen.

B.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und die Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG zu rechnen, die durch weiterführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Grundschule ist integraler Bestandteil eines größeren Schulzentrums, der nicht ohne den Verlust von Synergieeffekten an einem anderen Standort realisiert werden kann. Daher wurden keine Standortalternativen geprüft. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

B.6 Zusätzliche Angaben

B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Analyse der Umweltauswirkungen wurden online verfügbare Datenquellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Für die Bauleitplanung standen im Wesentlichen gute, aktuelle Daten und Planungsgrundlagen zur Verfügung, sodass die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Änderungsplanung ohne Probleme möglich war.

B.6.3 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 2: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbe- lang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020] ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 07.01.2020]
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 07.01.2020]
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020]

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 07.01.2020]
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 07.01.2020]
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020] ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 07.01.2020]
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020]
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 07.01.2020]
sonstige Quellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel, Nutzungsmöglichkeiten Erdwärmesonden. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKR082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 12.12.2019] ▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 12.12.2019] ▪ MEYNEN/SCHMIDTHÜSEN, 1953 – 1962: (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag) ▪ SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Grundschule/Sportplatz“ der Gemeinde Spardorf, beschreibt und bewertet gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 zum BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen durch die Änderung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Es sind keine geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, sowie Landschaft zu erwarten.

Die Bodenversiegelung sowie die Rodung von Gehölzen stellen den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirken sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus. Es kommt daher zu erheblichen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie auf den Boden.

Insgesamt wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zunehmen. Es entsteht im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geänd. durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 661)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

D Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)	7
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 7.Änderung mit Änderungsbereich (Orange umrandet)	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz Geltungsbereich	12
Tabelle 2: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen	22